Zeitschrift: Berner Schulblatt

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 115 (1982)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

45

Organ des bernischen Lehrervereins 115. Jahrgang. Bern, 12. November 1982 Organe de la Société des enseignants bernois 115° année. Berne, 12 novembre 1982

Vernehmlassung zur Frage des Schuljahresbeginns Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Die Eigenständigkeit der Kantone im Volksschulbereich und die dort stark verbreitete Gemeindeautonomie widerspiegeln unsere schweizerische Vielfalt. Der Schulföderalismus hat zweifellos viele bewährte positive Seiten, unter anderem gestattet er rasche Veränderungen zur Anpassung an neue Gegebenheiten, er bewirkt dadurch aber auch Unterschiede, die sich dann zum Nachteil der Schüler und deren Familien auswirken können, wenn diese beispielsweise den Wohnort über die Kantonsgrenzen hinaus wechseln. Andererseits ist es klar, dass die geographische Mobilität - besonders in hochentwickelten Industrieländern - eine Notwendigkeit geworden ist und dass sie wirtschaftliche aber auch - unter gewissen Bedingungen - kulturelle Vorteile mit sich bringen kann. Notwendig werdende Wohnortwechsel von Kanton zu Kanton sollten deshalb nicht durch unnötige Hindernisse erschwert werden.

Die uneinheitliche Festlegung des Schuljahresbeginns wird in breiten Kreisen als ein derartiges Hindernis empfunden. Dies erweist sich nicht nur im Falle eines Wohnsitzwechsels von Kanton zu Kanton, sondern auch beim Übertritt in weiterführende Schulen oder in Berufslehren anderer Kantone.

Kennt man heute in fast allen Ländern den einheitlichen Herbstschulbeginn, so steht in unserem Land die Frage nach dem Zeitpunkt des Schuljahresbeginns schon seit vielen Jahren in Diskussion. Verfolgt man die Entwicklung in den letzten Jahren, so ist eine Tendenz zum Herbstschulbeginn festzustellen. Die verwendete Terminologie ist nicht immer einheitlich. Die einen sprechen vom Herbstschul-, andere vom Spätsommerschulbeginn. Gemeint ist heute in aller Regel ein Schuljahresbeginn nach den Sommerferien.

In einzelnen Kantonen gehen die Begehren, den Schuljahresbeginn vom Frühjahr auf den Herbst zu verlegen, bis in die Vorkriegszeit zurück. Verschiedene Kantone empfanden den bisherigen Zustand je länger je mehr als unbefriedigend, so etwa die Kantone Graubünden und Wallis, wo die Mehrheit der Gemeinden die Schule im Herbst begannen. Das Gesagte gilt auch für den Kanton Luzern, in dem die Mittelschulen schon seit längerer Zeit den Herbstschulbeginn kannten. Eine gesamtkantonale Umstellung auf den Herbst drängte sich nach Ansicht dieser Stände auf. Fast gleichzeitig mit dem Kanton Luzern wechselten im Jahre 1966 auch die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, später auch der Kanton Zug auf den Spätsommerbeginn. Im Kanton Schwyz wurde dieser Entscheid im Jahre 1974 wieder rückgängig gemacht.

In der Westschweiz kennt der Kanton Genf, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Frankreich und mit starken internationalen Verbindungen, schon seit vielen Jahren den Herbstschulbeginn. Auch der Kanton Tessin beginnt das Schuljahr seit Jahrzehnten im Herbst. In Freiburg stellte sich das Problem ähnlich wie in Graubünden und im Wallis. Da verschiedene Gemeinden und insbesondere die Stadt Freiburg sich seit langem auf den Herbst festgelegt hatten, entschloss man sich, diese Regelung ab 1964 auf den ganzen Kanton auszudehnen.

Die durch die verschiedenen Schulanfangsregelungen entstandene unbefriedigende Situation veranlasste die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Frage auf gesamtschweizerischer Ebene an die Hand zu nehmen. Sie einigte sich am 21. Juni 1967 einstimmig auf eine Koordination des Schuljahresbeginns auf den Herbst, eine Empfehlung, die bekanntlich 1970 in das Schulkoordinationskonkordat übernommen wurde.

In der Folge wechselten weitere Kantone (Neuenburg, Waadt, Zug) zum Herbstschulbeginn; einige hatten mit dem Beitritt zum Konkordat diesen Schritt ebenfalls formell beschlossen (Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Basel-Landschaft, Glarus, St. Gallen, Solothurn), entschieden sich aber nach der Volksabstimmung im Kanton Zürich im Jahre 1972 mindestens vorläufig beim Frühjahresbeginn zu bleiben.

Der Kanton Bern lehnte 1972 die Verlegung des Schuljahresbeginns vom Frühling auf den Herbst in einer Volksabstimmung ab. Für den französischsprachigen Kantonsteil wurde in der Folge in Angleichung an die nunmehr einheitliche Regelung in der gesamten französischsprachigen Schweiz der Herbstschulbeginn eingeführt.

Im Jahre 1971 stimmten die Zürcher Stimmbürger dem Beitritt zum Schulkoordinationskonkordat mit grossem Mehr zu. Die gleichzeitig unterbreitete Vorlage betreffend Herbstschulbeginn wurde dagegen nur relativ

Inhalt - Sommaire

그 190대로 가게 되었다면 가게 되었다면 가게 되었다면 가게 하는데	
Vernehmlassung zur Frage des Schuljahrbeginns. Er-	
läuternder Bericht	333
Primarlehrerkommission BLV	335
Stellungnahme zur Reform des bernischen Bildungs-	1.1
wesens	336
Schulreform	337
Den Kindergarten um Jahrzehnte zurückversetzen? .	335
Helfen Sie uns helfen	338
Début de l'année scolaire. Consultation. Rapport ex-	
plicatifplicatif	339
En hommage à Adrien Perrot	341
Centre de perfectionnement du corps enseignant	341
Congrès international «Sports et civilisations»	341
Mitteilungen des Sekretariates	342

knapp angenommen. Im Jahr darauf haben dann die Zürcher eine Volksinitiative für den Schulbeginn im Frühling entgegen dem früheren Entscheid deutlich angenommen. Damit stand fest, dass in der Schweiz bis auf weiteres keine einheitliche Reglung des Schuljahresbeginns zu erreichen war.

13 Kantone kennen somit den Schuljahresbeginn im Spätsommer (meist ungefähr Ende August), nämlich Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Jura, Tessin, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und Wallis sowie zusätzlich der französischsprachige Teil des Kantons Bern. 13 Kantone bleiben weiterhin beim Frühjahresschulbeginn.

In dieser Situation wurde von verschiedenen Seiten eine Bundeslösung in dieser Frage gefordert. Konkreter Ausdruck dieser Forderung waren in der Folge die entsprechenden Standesinitiativen der Kantone Zug (1978), Schwyz (1979) und Luzern (1981), die parlamentarische Initiative von Herrn Nationalrat Merz (1979) und insbesondere die von elf Kantonalsektionen der Freisinnigdemokratischen Partei eingereichte Volksinitiative (1981).

Verschiedentlich war man der Meinung, dass eine Regelung dieser Frage durch den Bund erst als letztmögliche Massnahme in Betracht gezogen werden sollte. Vorerst wäre nochmals der Versuch zu unternehmen, eine Lösung auf föderalistischem Weg zu erreichen. In diesem Sinne unterbreiteten die Kantone Bern und Zürich ihrem Souverän am 6. Juni 1982 erneut eine Vorlage zur Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den Herbst. In beiden Kantonen scheiterte jedoch dieser weitere Versuch zur gesamtschweizerischen Harmonisierung.

Die Nationalratskommission zur Behandlung der drei Standesinitiativen und der parlamentarischen Einzelinitiative hat diese Vorstösse kürzlich dem Bundesrat zur Stellungnahme überwiesen und gleichzeitig die Empfehlung geäussert, er solle eine Bundeslösung anstreben, die den Schulbeginn für alle Kantone auf den Spätsommer festlege.

2. Die einzelnen Vorstösse auf Bundesebene

Die au' Bundesebene eingebrachten Vorstösse zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns haben wir bereits vorne erwähnt, sie haben folgenden Wortlaut:

- 2.1 Volksinitiative (vom 23. Februar 1981)
 BV Art. 27^{bls} Abs. 4
 «Die Bundesgesetzgebung legt die Jahreszeit fest, in der das Schuljahr beginnt.»
- 2.2 Standesinitiativen der Kantone Zug (vom 25. September 1978) und Schwyz (vom 5. März 1979)
 BV Art. 27 Abs. 4

«Der Bund setzt den Schulanfang in allen Kantonen einheitlich fest.»

2.3 Standesinitiative des Kantons Luzern (vom 8. Januar 1981)

BV Art. 27 Abs. 4

«Der Bund legt die Jahreszeit für den Schulanfang der öffentlichen Schulen in allen Kantonen einheitlich fest.»

2.4 Parlamentarische Einzelinitiative Merz (vom 5. Oktober 1979)
 BV Art. 27^{bis} Abs. 3

«Der Bund ist befugt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einheitliche Bestimmungen über die Dauer der obligatorischen Schulpflicht, das Schuleintrittsalter, die Ausbildungszeit sowie den Beginn des Schuljahres zu erlassen. Im übrigen bleibt die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.»

Mit Zustimmung von Herrn Merz hat die zuständige Nationalratskommission die parlamentarische Initiative wie folgt modifiziert:

«Der Bund ist befugt, ... die Ausbildungszeit zu erlassen sowie den Beginn des Schuljahres auf den Spätsommer festzulegen. Im übrigen ... des Artikels 27.»

Der Volksinitiative und den Standesinitiativen ist gemeinsam, dass sie dem Bund die Kompetenz zur Festlegung des Schuljahresbeginns übertragen wollen. Über den Zeitpunkt sprechen sie sich nicht aus. Dies wäre dann Sache des Bundesgesetzgebers, wobei ein entsprechender Erlass wie üblich dem fakultativen Referendum unterstellt wäre.

Die Initiative des Kantons Luzern ist im Wortlaut leicht verschieden von den übrigen Vorstössen. Sie spricht ausdrücklich von den öffentlichen Schulen.

Die parlamentarische Initiative möchte auch die übrigen im Schulkonkordat enthaltenen Koordinationsverpflichtungen von Bundes wegen regeln und in die Verfassung aufnehmen. Die Frage des Schuljahresbeginns ist hier also nur ein Regelungsproblem unter verschiedenen andern. In der von der zuständigen Nationalratskommission modifizierten Fassung unterscheidet sie sich von den übrigen Initiativen auch darin, dass sie den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns direkt nennt.

3. Beurteilung

Im Jahre 1973 sind bekanntlich neue Bildungsartikel nur knapp am Ständemehr gescheitert. Diese Artikel hätten dem Bund die Möglichkeit gegeben, unter anderem auch die Frage des einheitlichen Schuljahresbeginns zu regeln.

Wir halten den jetzigen Zeitpunkt für wenig geeignet, um neue Bildungsartikel vorzuschlagen. Wir möchten uns daher auf den in der Volksinitiative und den Standesinitiativen vorgezeichneten Bereich, nämlich die Frage des Schuljahresbeginns, beschränken.

Volksinitiative und Standesinitiativen enthalten reine Kompetenzartikel, sie regeln, wer zuständig ist, verdeutlichen aber nicht, in welcher Richtung von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht werden soll. In der Nachfolgegesetzgebung müsste festgelegt werden, ob man dem Frühjahres- oder dem Spätsommerschulbeginn den Vorzug geben will. Volksinitiative und Standesinitiative gehen unseres Erachtens einen Schritt in richtiger Richtung. Wir halten dafür - viele Reaktionen in parlamentarischen Kreisen, aber auch in der Presse bestärken uns darin -, dass direkt im Verfassungsartikel auch der Zeitpunkt festgelegt werden sollte. Das Offenlassen des Zeitpunktes würde wahrscheinlich sowohl die Gegner des Frühjahres-, als auch jene des Spätsommerschulbeginns auf den Plan rufen, weil nicht zum Ausdruck käme, für welchen Zeitpunkt der Bund sich später entscheiden würde.

Die parlamentarische Initiative geht aus dem schon oben dargelegten Grund zu weit. Die Chancen, dass der Bund eine entsprechende Regelungskompetenz erhielte, schätzen wir als eher gering ein. Eine solche Lösung drängt sich auch aus sachlichen Gründen nicht unbedingt auf, da ausser bei der Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns bei den andern Koordinationsanliegen die Kantone schon tätig sind und eine noch stärkere interkantonale Angleichung auch ohne Bundeshilfe möglich scheint. Dies ist im übrigen auch die Meinung der Nationalratskommission, die diese Initiative zu behandeln hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir eine Lösung anstreben, die sich auf die Frage des Schuljahresbeginns beschränkt und den Zeitpunkt in der Verfassung direkt nennt.

Was diesen Zeitpunkt betrifft, scheint es uns richtig zu sein, sich auf den Spätsommer festzulegen. Dies entspricht dem vom Grossteil der Kantone unterzeichneten Schulkoordinationskonkordat. Es deckt sich auch mit der erwähnten parlamentarischen Kommission mit grosser Mehrheit verabschiedeten Empfehlung zu dieser Frage.

Dementsprechend unterbreiten wir Ihnen folgenden Vorschlag:

BV Art. 27 Abs. 2

«Die Kantone sorgen ... unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte Oktober.»

Die hier vorgeschlagene Formulierung ist dem Schulkoordinationskonkordat entnommen. Sie ist präziser als Formulierungen wie «... im Spätsommer ...» oder «... nach den Sommerferien ...». In gewissen Kantonen müssten bei Annahme einer solchen Formulierung allerdings die Ferienregelungen geändert oder angepasst werden.

Da die Volksinitiative mit einer Rückzugsklausel versehen ist, besteht die Möglichkeit, dass das Initiativ-komitee seinen Vorstoss in Anbetracht dieses Gegenvorschlags zurückzieht.

Eidg. Departement des Innern

Primarlehrerkommission BLV

Sitzung vom 15. September 1982

Vernehmlassung zu den Grundsätzen des bernischen Bildungswesens

Die PLK hat an ihrer Sitzung intensiv über das GBG-Papier beraten und ist zu folgenden Einwänden und Bemerkungen gekommen:

Zu den Seiten 13 bis 47:

511: Den wirtschaftlichen Anforderungen an das Bildungswesen wird schon in der Ausgangslage ein Gewicht beigemessen, das unverständlich wirkt. Es kann kaum die Leitidee eines Bildungskonzeptes sein, dass der Mensch vorerst einmal «nützlich» zu sein hat.

Deshalb müssen wir fordern, dass die Grundlagen von allgemeiner Gültigkeit für die Reformen im Bernischen Bildungswesen (6) vor Einzelanliegen an das Bildungssystem gestellt werden. (Weshalb sonst die allgemein positiv aufgenommenen Leitideen?)

641: Die Eltern sollen vermehrt in die Bildungsaufgabe ihrer Kinder eingespannt werden und zwar durch Mitsprache und Mitbestimmung, was den Unterricht im engeren Sinn betrifft.

Eine «gemässigte» Institutionalisierung der Elternmitarbeit werde dafür unumgänglich sein.

Wir verstehen die Absicht der Verfasser des Berichtes sehr wohl, geht es doch darum, die Elternmitsprache in bezug auf die Schule populärer zu machen. Wie sollte man denn sonst die Bildungsgesetze beim gleichen Volk durchbringen, wenn nicht durch eine bestimmte Motivation, welche Mitbestimmung und Mitsprache in sich birgt?

Wir fragen uns nur allen Ernstes, wo denn da das Gegenrecht der Lehrerschaft geblieben ist. Rechte und Pflichten sind nicht einseitig zu postulieren. Rechte und Pflichten der Lehrer müssen unbedingt in diesem Zusammenhang auch zur Diskussion gestellt werden, ja, müssen ausgesprochen differenziert präzisiert werden.

642: Wir durchschauen die Absichten der sogenannten horizontalen Gliederung, meinen aber, dass das Prinzip der Durchlässigkeit einfacher und klarer beschrieben und vor allem eindeutiger konkretisiert werden sollte.

Was nützen schöne Worte über horizontale Gliederung und Koordination der Bildungsgänge, wenn man am effektiven Funktionieren dieser Postulate zweifeln muss?

Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

Seite 43:

Wir verstehen sehr gut, dass ein diesem Papier zugrunde liegendes Lebrerbildungskonzept noch aussteht, bedauern aber, dass nicht wenigstens andeutungsweise die Intentionen der ED in dieser Sache skizziert werden.

Wir sind der bestimmten Ansicht, dass in einer zukünftigen Lehrerbildung alle Lehrer der Volksschule gleichwertig ausgebildet werden müssen, denn wenn man von horizontaler Gliederung im Bereich der Volksschultypen spricht, sollten verschiedene Belange in der Lehrerbildung und Praxisausübung auch kompakter angegangen werden. Die horizontale Gliederung sieht ja das Zusammenführen der Volksschultypen vor und nicht das Trennen.

Allgemeine Bemerkungen zu den Modellen der Volksschule

Neue, erfolgsversprechende Formen der Volksschule sind diskussionswürdig und prüfenswert. Es kann aber nicht angehen, dass ein solches Unterfangen begonnen wird, ohne die gewachsenen traditionellen und zu einem grossen Teil auch bewährten Strukturen zum Vergleich heranzuziehen.

In den Seminarien erwirbt der heutige Primarlehrer ein Patent, das ihn befähigt, im ganzen Bereich der Primarschule (1. bis 9. Schuljahr) zu unterrichten. Von diesem Prinzip möchte man abgehen und so das sogenannte integrale Lehrerpatent abwerten.

Die PLK muss darauf bestehen, dass für die heutige Generation Primarlehrkräfte dieses integrale Patent auch weiterhin Gültigkeit hat, und sie wird sich dafür einsetzen, dass auch für spätere Generationen Primarlehrer ein Beruf angeboten werden kann, der attraktiv und erlernenswert bleibt. Am Klassenlehrerprinzip soll weiter genagt werden.

Im Bereich der Primarschule ist dieses Prinzip als bewährte Struktur zu werten. Eine Abkehr von dieser Struktur wäre für die schwächeren Primarschüler nur ein Nachteil. Sie, welche auch in der Schule, und vielleicht gerade in der Schule, eines Bezugsperson suchen, würden dieser offensichtlichen Stütze beraubt.

Es gibt viele Lehrer, die deshalb – im Wissen um die Ganzheit des Primarschulunterrichts – auf eine Weiterausbildung für ein höheres Lehramt verzichtet haben.

Die PLK will deshalb die Abkehr vom Klassenlehrerprinzip nicht und ist bereit zu helfen, geeignete Wege für eine Verbesserung der Primaroberstufe zu finden.

Der wichtigste Punkt scheint uns die Frage nach der Selektion und dem Zeitpunkt des Übertrittes in einen andern Schultyp zu sein.

An dieses Problem wurde alles von uns schon Bemängelte aufgehängt. Es stehen uns zwei Modelle zur Auswahl. Leider wurde das allseits anerkannte heutige Modell nicht zum Vergleich herangezogen.

Die Übertrittsfrage scheint der springende Punkt zu sein, welcher nun unser ganzes Bildungssystem ins Rollen bringt.

Was hindert uns daran, die Übertrittsfrage wie andere Kantone zu lösen, ohne aber ihre Terminologie der Schultypen zu übernehmen?

Die PLK erachtet es als absolut durchführbar, den Übertrittsentscheid hinauszuschieben und dabei die Primarschule in der heutigen Form zu belassen und sie auch weiterhin so zu nennen.

Einer Verbesserung der Primaroberstufe würden wir uns sicher nicht verschliessen, aber wir bezweifeln die Notwendigkeit einer Schaffung eines neuen Schultyps, bei dem am Ende einfach der Name neu wäre. Die Struktur der Primaroberstufe ist vorhanden.

Wenn der Übertritt die Kardinalfrage der Schulreform darstellen sollte, brauchen wir aber nicht unser heutiges System über Bord zu werfen.

Die Primarlehrer sind nicht gewillt, sich von ihrer Oberstufe zu trennen, um dann durch erkünstelte Massnahmen eine neue Lehrerkategorie zu werden.

Eine Abwertung des integralen Patentes steht für die Primarlehrer ausser Frage. Dieses Patent und das Klassenlehrerprinzip sind für viele Motiv genug, den Primarlehrerberuf zu ergreifen.

Der Prog ymnasiale Schultyp wird eliminiert!

Das heutige System ist ausgewogen und bietet auch guten Landsekundarschülern die Möglichkeit der progymnasialen Bildung. Bei einem Wegfall dieses Schultyps käme es zu einer Bevorzugung der Städte und ihrer Vororte. Landsekundarschüler müssten sich gezwungenermassen immer noch einer städtischen Schule (neu einer Sekundarschule) anschliessen.

Gymnasiallehrer, die bis anhin am Gymnasium unterrichten, müssten die Möglichkeit bekommen, bei ihren potentiellen Schülern an der Sekundarschule zu unterrichten.

Die spätere Selektion für das Gymnasium würde auch während der Sekundarschule wieder eine gewisse Zeit der Beruhigung verlangen, also nichts anderes als eine Orientierungsphase für Berufe und höhere Schulen (Gymnasium, Seminar usw.).

Grundsätze der Sonderschulung

Die PLK unterstützt grundsätzlich alle genannten Absichten und Lösungen, welche den beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen die Schulung ermöglichen und erleichtern. Besonderes Gewicht misst sie der Früherkennung von Beeinträchtigungen zu.

Grundsätze zum Gymnasium

Die PLK begrüsst die Aufgaben und Ziele des Gymnasiums, muss aber feststellen, dass die Abkehr vom progymnasialen Schultypus (s. Volksschule) zumindest etwas fragwürdig erscheint.

Grundsätze zur Berufsbildung

Ziele und Aufgaben entsprechen der Bundesgesetzgebung, wie auch den kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung.

Dass das Allgemeinbildende neben der spezifischen Berufsausbildung mehr Gewicht erhalten soll, ist zu begrüssen.

Grundsätze zum freiwilligen 10. Schuljahr

Die skizzierten Formen für ein freiwilliges 10. Schuljahr im Anschluss an die Volksschule werden als richtig erachtet.

Lehrerbildung

Nicht nur die vorgeschlagenen Strukturen im Bereich der Volksschule erfordern ein neues Lehrerbildungskonzept, sondern auch gewachsene bewährte Strukturen dürfen in bezug auf die Lehrerausbildung verbessert werden.

Der Anstoss braucht nicht eine neue Lehrerkategorie zu sein, auch altes in neuer Form ist erstrebenswert.

Dass die Bildungsgänge einen gleichartigen Teil einschliessen müssen, scheint uns selbstverständlich.

Für die Primarlehrer-Kommission BLV: Armin Schütz, Präsident

Stellungnahme zur Reform des bernischen Bildungswesens

Protokoll der Lehrerkonferenz der Sekundarsschule Biel-Mett vom 19. Oktober 1982

1. Ausgangslage

Nach eingehendem Studium stellen wir fest, dass das vorgelegte Projekt «Grundsätze zur Entwicklung des bernischen Bildungswesens» der ED keine Reform des Bildungswesens sondern eine Reform der Schulstrukturen beinhaltet.

2. Reform des bernischen Bildungswesens

Wir setzen ein grosses Fragezeichen zur Meinung, das bernische Bildungswesen müsse von Grund auf reformiert werden. Warum und inwiefern das heutige bernische Schulwesen den dargestellten Bedürfnissen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft nicht gerecht werden soll, wird nicht oder doch zuwenig begründet. Daher müssten wir eigentlich «Nichteintreten» beantragen.

3. Unsere Meinung zum Ziel der Bildungsinstitutionen

Grundsätzlich scheint uns als Bildungsziel die «Handlungsfähigkeit» richtig; doch vermissen wir den eigentlichen Grundauftrag und möchten das Ziel auf «Kulturfähigkeit» ausdehnen.

Ziel jeder Erziehung und Bildung muss unserer Ansicht nach sein, den Menschen zu motivieren und zu befähigen, Verantwortung zu empfinden und zu tragen, unsere abendländisch-christliche Kultur zu bewahren und in Verantwortung gegenüber Gott und den Mitmenschen zu handeln.

4. Unsere Meinung zu einzelnen Strukturrevisionsvorschlägen

- Übertrittsalter Primarschule-Sekundarschule

Der Bericht deckt keine zwingende Gründe zur Veränderung des Übertrittsalters auf. Immerhin könnte die Mehrheit unserer Schule einem Übertritt nach dem fünften Schuljahr beipflichten.

- Beobachtungsstufe

Die Zeitspanne der Beobachtungsstufe von zwei Jahren scheint uns zu lang zu sein (= zwei Jahre Drill!), Beobachtungsstufe = leere Phase.

- Realschule

Die Bildung einer neuen Realschule darf unter dem psychologischen Aspekt als geschickt taxiert werden. Wir begrüssen eine *ständige* Durchlässigkeit in begründeten Fällen (Beispiel: Die Primarschule meldet auf Ende eines Semesters sich für die Sekundarschule aufdrängende Schüler. Der Staat übernimmt dabei die Kosten für eventuelle Nacharbeit, wie er dies heute für ausserkantonale Schüler bereits tut).

Eine kooperative Sekundarstufe I gemäss Seite 67 (106a) lehnen wir hingegen entschieden ab!

- Unterg ymnasium

Wir befürworten die konsequente Einführung des gebrochenen Bildungsganges (Beginn des Gymnasiums nach der obligatorischen Schulzeit). Es kann nicht Aufgabe einer Abteilung der Volksschule sein, ihre Ziele auf eine bestimmte Anschlussschule auszurichten; andernfalls müsste es neben «Progymnasium» zum Beispiel auch «Progewerbeschule», «Proseminare» usw. geben.

Aufgabe der Sekundarschule muss es sein, anspruchsvollen Unterricht zu vermitteln, auf welchen alle weiterführenden Schulen aufzubauen hätten.

Alle Teile unserer Gesellschaft und Wirtschaft (auch Gewerbe und Landwirtschaft) sind darauf angewiesen, intellektuell begabte Spitzenleute zu erhalten.

Die heute bestehenden Untergymnasien «rahmen» die leistungsfähigsten Schüler ausschliesslich zugunsten der akademischen Gesellschaft ab.

- 10. Schuljahr

Im Sinne der Durchlässigkeit (Nachlernen des Stoffprogramms, Berufsfindung für Spätzünder...) begrüssen wir die Einführung eines freiwilligen zehnten Schuljahres nach der obligatorischen Schulzeit. Für die Sekundarschule darf dies aber nicht zur Verlängerung der obligatorischen Schulzeit führen und müsste, wie erwähnt, für Stoffvertiefung, Berufsfindung... gedacht sein.

- Elternmithestimmung

Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist erstrebenswert; es darf aber keine weitgehende Mitbestimmung der Eltern in innerschulischen Belangen, auch nicht beim Übertritt in die Sekundarschule geben. Die heutige Lösung mit der Schulkommission als Elternvertreter scheint uns vollkommen zu genügen. Deshalb lehnen wir Elternräte ab!

An der Lehrerkonferenz vom 19. Oktober 1982 beraten, beschlossen und als Gesamtmeinung festgehalten.

Sekundarschule Biel-Mett: i. A. Urs E. Helfer

Schulreform

«Sollen die Strukturen unserer Volksschule weitgehend verändert werden?» So fragt H. Riesen im Berner Schulblatt vom 17. September 1982. Er hat nicht über hundert Seiten gebraucht, um Wesentliches zu sagen. Und der Wirklichkeitsbezug ist in jedem Satz da. Erlauben Sie mir zwei ergänzende Hinweise zu diesem offenen Wort zur rechten Zeit.

Die Untergymnasien können durchaus auch in grösseren Sekundarschulen geführt werden. Was längst als demokratiefreundlich erkannt worden ist, ist der Grundsatz der Regionalisierung. Jeder Region die ihr angemessene Struktur! Damit drängt sich eine Integration der Untergymnasien in die Oberstufe der Gymnasien unter Umständen dort auf, wo eben Oberstufengymnasien vorhanden sind. Wir kennen diese Lösung und haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht im Deutschen Gymnasium Biel und in den Gymnasien Burgdorf, Laufen und Köniz. Das erlaubt hautnahe Kontakte zwischen Unter- und Oberstufe. Wer sagt, dass das nicht gut und nicht zeitgemäss sei? - In einer grossen Agglomeration, wie in der Stadt Bern und Umgebung eine vorliegt, sind unter Umständen Lösungen mit einem eigenständigen Untergymnasium gar nicht so schlecht wie ihr Ruf. H. Riesen hat diesbezüglich auf das Bedürfnis der Landregionen mit kleinen Sekundarschulen verwiesen. Ein anderes ist die Vielfalt, die eine Stadt anzubieten haben sollte. Vielfalt bereichert. Will man sich dieser Ansicht verschliessen? Und hat man die Mehrkosten schon aufgerechnet, welche durch die übereilte Liquidation des Progymnasiums in Thun und Umgebung entstanden sind? Von ganz besonderem Wert ist schliesslich, dass progymnasiale Klassenzüge innerhalb der obligatorischen Schulzeit ohne Verkrampfung erlauben, dass normal entwickelte Schüler (und vor allem auch Schülerinnen, die in diesem Alter meist recht weit voraus sind) das neunte Schuljahr bereits in der Oberstufe (Quarta) absolvieren können und damit bis zur Matur ein Jahr gewinnen. In einer Zeit, in der sich akademische Studien immer mehr in die Länge ziehen, ist das doch wohl etwas wert! Oder wollen wir an den Gymnasien je länger je mehr - wie in den Seminaren seit der Reform -, dass Gymnasiasten ihren Unterricht unterbrechen müssen, um die RS zu absolvieren?

Meine zweite Ergänzung bezieht sich auf H. Riesens Verteidigung der Oberstufe der Primarschule. Ich weiss, wie umstritten die Sache ist. Um so mehr verdient sie nach der Abstimmung zur Initiative «Schulreform: Fördern statt auslesen!» Beachtung. Dr. Rolf Deppeler hat im «Bund» vom 4. März 1982 zu dieser Initiative im Brustton der Überzeugung geschrieben: «Ich kann mir

keine vernünftigen Berner Eltern vorstellen, die nicht hinter dieser ,allgemeinen Anregung' stünden.» Nun haben immerhin 78504 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen ein Nein in die Urne gelegt und bloss 43 203 ein Ja. Vielleicht sind auf beiden Seiten einige unvernünftige Eltern dabei. Und die üblichen 80 Prozent Stimmabstinenz wird man wohl kaum nur den Vernünftigen zuschreiben wollen. In Radio und Tagespresse hat man sich über das Abstimmungsergebnis nicht gefreut, weil man befürchtet, die Gesamtkonzeption zur Bildungsgesetzgebung (GBG), mit der man von Verwaltungsseite her weitgehend die gleichen Ziele verfolgt wie die POCH sie nun nicht erreicht hat, sei nach diesem Verdikt des (unvernünftigen) Stimmvolkes gefährdet. Mit Schadenfreude zur Tagesordnung übergehen, das wäre nun freilich falsch. Soweit stimme ich mit der verärgerten Tagespresse (und mit der progressiven Verwaltung) überein. Aber man wird uns zugestehen müssen, dass die GBG in Sachen Volksschule für die Beurteilung den Status quo mit einbezieht. Eine Auseinandersetzung mit dem Status quo muss ja nicht heissen - und darf nicht heissen: nichts ändern! Ich denke, dass da noch sehr viel drin liegt. Übertritte in der Regel nach dem vierten und ausnahmsweise nach dem fünften Schuljahr haben sich ja lange schon ergeben. Übertritte nach dem sechsten Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen sollten durchaus auch möglich sein, freilich kaum ohne die Einbusse eines Jahres; denn es darf nicht sein, dass eine ganze Klasse auf einen Nachzügler wartet, das wäre nicht angemessen. Nun versteht sich aber, dass eine grosszügigere Übertrittsregelung das ohnehin gestörte Gleichgewicht zwischen Primar- und Sekundarschule noch mehr stört, als es ohnehin schon gestört ist. Es müsste also geprüft werden, zumindest wo dies bauliche Verhältnisse und – auch hier – regionale Gegebenheiten möglich machen, ob nicht vermehrt Primar- und Sekundarschulen im selben Haus unterrichtet werden könnten. Das dürfte Wege öffnen, die vermehrt, ohne dass dies als ausserordentliche Härte empfunden werden müsste, Sekundarschüler, die den Anforderungen ihrer Stufe nicht gewachsen sind, in die Primarschule hinüber führen würden. Denn warum soll das Prinzip der Durchlässigkeit eine Einbahnstrasse sein? Zu prüfen wäre schliesslich, wie man die Primarschule in ihrer Schlussphase aufwerten könnte. Die Weichen sind schon (und gut) gestellt: Das freiwillige zehnte Schuljahr ist ein echter Reformbeitrag. Er könnte noch ganz wesentlich verbessert werden, wenn man die Weichen noch etwas früher, am Ende des achten Schuljahres, stellen würde. Es ist zu prüfen, ob nicht das neunte Schuljahr der Primarschule aufgewertet werden könnte, dadurch, dass man die guten und motivierten Schüler zusammenfasst (zum Teil auch wieder regional) und fördert nach Mass. Auch die schwächeren Primarschüler könnten dadurch besser betreut werden, weil ihre Klassen kleiner würden. Vielleicht wäre es sogar möglich, auch diese zusammenzufassen, das neunte Schuljahr also zu teilen. Zusammen mit dem zehnten Schuljahr - nur für die Erfolgreichsten und auf freiwilliger Basis - würde man mit einer solchen Reform viele Primarschüler auf den Stand von durchschnittlichen Sekundarschülern bringen. Andererseits könnte sich die Sekundarschule wieder vermehrt auf ihren ursprünglichen Auftrag der Begabtenförderung besinnen und in ihrem Zusammenspiel mit den weiterführenden Berufs- und Mittelschulen das bieten, was man von ihr erwartet.

Dr. Arthur Reber, Biel

Den Kindergarten um Jahrzehnte zurückversetzen?

Auf einen Vorstoss von der FdP-Mitte hin, der die Entstaatlichung des Kindergartenwesens anstrebt, haben an einer ausserordentlichen Hauptversammlung rund 400 Kindergärtnerinnen ihrem Missfallen Ausdruck gegeben. Im Nachgang an die Behandlung des Entwurfs für ein bernisches Kindergartengesetz, das vom Grossen Rat bekanntlich an den Regierungsrat zurückgewiesen worden war, hatte Grossrätin Leni Robert zusammen mit 28 freisinnigen Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht. Die Motion stellt die praktisch bewährten Grundsätze unseres Kindergartenwesens in Frage:

- Die Finanzaufteilung zwischen Kantonen, Gemeinden und privaten Trägern soll neu geregelt werden.
- Der Kindergarten soll losgelöst von der Volksschulgesetzgebung behandelt werden.
 - Die Gemeinden und privaten Trägerschaften sollen das Kindergartenwesen durch eigene Reglemente selbständig ordnen.
- Die Erziehungsdirektion verzichtet auf die Oberaufsicht über die Kindergärten.
- Der Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten soll nicht mehr verbindlich sein.

In seiner Novembersession wird der Grosse Rat über die Motion Robert abstimmen. Wird die Motion angenommen, so hätte dies gravierende Folgen für das bernische Kindergartenwesen. Es geht dabei nicht nur eine rechtliche Angleichung des Kindergartens an die andern Bildungsstufen, sondern auch das Recht eines jeden Kindes auf gleiche oder gar verbesserte Bildungschancen verloren. Für die Kindergärtnerinnen hätte die Annahme der Motion unter anderem folgende Konsequenzen: die Kindergärtnerinnen würden als Berufsgruppe nicht mehr dem Lehrerbesoldungsgesetz unterstellt seine und auch das Recht auf Pension verlieren.

Da die Abänderung dieser Motion nicht möglich ist, zählen die Kindergärtnerinnen auf deren Ablehnung in der Novembersession. Der Kindergärtnerinnenverein des Kantons Bern wird mit Entschiedenheit auch jedem Versuch entgegentreten, der sich gegen das Kindergartenwesen und gegen die Interessen des Vorschulkindes richtet. Besonders enttäuscht ist der Kindergärtnerinnenverein, dass ausgerechnet eine Frau einen Vorstoss unternimmt, der den Kindergarten um Jahrzehnte zurückversetzen und auch die berufliche Stellung der Kindergärtnerin schwächen will.

Liselotte Stricker

Helfen Sie uns helfen

Die Stiftung Hilfsfonds des Schweizerischen Lehrervereins unterstützt Kolleginnen und Kollegen, die durch Krankheit, Invalidität oder aus andern Gründen in finanzielle Not geraten sind.

Mit einem jährlichen Beitrag von 7 Franken helfen Sie uns helfen. Und Sie erhalten erst noch eine Broschüre mit Schulreisevorschlägen, einem Verzeichnis der Transportunternehmen und Sehenswürdigkeiten, dazu einen persönlichen Ausweis für verschiedene Ermässigungen.

Auskunft/Anmeldung: Thomas Fraefel, Geschäftsstelle, Postfach 446, 6301 Zug.

Début de l'année scolaire Consultation Rapport explicatif

1. Situation générale

L'autonomie des cantons en matière de scolarité obligatoire et la large autonomie des communes reflètent la diversité de notre pays. Le fédéralisme scolaire s'est sans doute révélé positif à maints égards, notamment parce qu'il permet des changements rapides pour s'adapter aux conditions nouvelles, mais il entraîne aussi des différences qui peuvent être préjudiciables aux élèves et à leurs familles lorsque ceux-ci, par exemple, changent de domicile en passant des frontières cantonales. Il est clair d'autre part que la mobilité géographique est devenue une nécessité, notamment dans les pays fortement industrialisés, et qu'elle peut être une source d'avantages sur le plan économique et même, dans certaines conditions, sur le plan culturel. Les changements de domicile d'un canton à l'autre ne devraient donc pas être rendus plus compliqués par des obstacles inutiles.

Le fait que le début de l'année scolaire ne soit pas fixé de manière uniforme est ressenti par de nombreux milieux comme un obstacle de cet ordre. On le constate non seulement dans le cas du changement de domicile d'un canton à l'autre mais aussi lorsqu'un élève passe dans une école supérieure ou commence un apprentissage dans un autre canton.

Alors que presque tous les pays connaissent aujourd'hui le régime unifié du début de l'année scolaire en automne, cette question est en discussion depuis de nombreuses années dans notre pays. Si l'on considère l'évolution de ces dernières années, on constate une tendance à choisir l'automne comme début de l'année scolaire. La terminologie utilisée n'est pas toujours identique. Les uns parlent de début de l'année scolaire en automne, d'autres en «arrière-été» (Spätsommer). Il s'agit en fait, et d'une façon générale, du début de l'année scolaire après les vacances d'été.

Dans certains cantons, les initiatives visant à déplacer du printemps à l'automne le début de l'année scolaire remontent jusqu'aux années d'avant-guerre. Divers cantons ressentaient comme plus ou moins insatisfaisante la situation en vigueur jusque-là: c'était notamment le cas des Grisons et du Valais où la majorité des communes commençaient l'année scolaire en automne. Il en est de même pour le canton de Lucerne où, depuis un certain nombre d'années, les gymnases commençaient l'année scolaire en automne. De l'avis de ces cantons, il était indispensable de fixer le début de l'année scolaire en automne. Presque au même moment que le canton de Lucerne, en 1966, les cantons d'Uri, de Schwytz et d'Unterwald, et un peu plus tard celui de Zoug, instituèrent le début de l'année scolaire en automne. Le canton de Schwytz revint toutefois sur cette décision en 1974.

En Suisse romande, le canton de Genève, voisin direct de la France et région cosmopolite, connaît depuis de nombreuses années le début de l'année scolaire en automne, de même que le canton du Tessin depuis des décennies. A Fribourg, le problème se posa de façon analogue à celui des Grisons et du Valais. Comme diverses communes, dont la ville de Fribourg, avaient choisi depuis longtemps l'automne, on se décida à imposer cette réglementation à l'ensemble du canton dès 1964.

La situation insatisfaisante découlant des diverses réglementations incita la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) à examiner la question sur le plan suisse. Le 21 juin 1967, elle se prononça à l'unanimité en faveur d'une coordination du début de l'année scolaire en automne; cette recommandation fut reprise, on le sait, en 1970, dans le concordat sur la coordination scolaire.

Par la suite, d'autres cantons adoptèrent le début de l'année scolaire en automne (Neuchâtel, Vaud, Zoug); certains avaient décidé formellement cette démarche en adhérant au concordat (Appenzell Rhodes-Intérieures et Rhodes-Extérieures, Bâle-Campagne, Glaris, Saint-Gall, Soleure), mais décidèrent toutefois de s'en tenir au régime de printemps, du moins provisoirement, après la consultation populaire qui eut lieu dans le canton de Zurich en 1972.

En 1972, le canton de Berne rejeta, en consultation populaire, le projet visant à déplacer le début de l'année scolaire du printemps en automne. Par la suite, il instaura le début de l'année scolaire en automne pour sa région francophone, en conformité avec l'ensemble de la Suisse romande dont les régimes étaient désormais unifiés.

En 1971, les citoyens zurichois approuvèrent à une large majorité l'adhésion du canton au concordat sur la coordination scolaire. En revanche, le projet soumis simultanément concernant le début de l'année scolaire en automne fut accepté de justesse. L'année suivante, les Zurichois acceptèrent nettement une initiative populaire en faveur du début de l'année scolaire au printemps, à l'encontre de la décision prise précédemment. Il fut alors évident qu'on ne pourrait à court terme aboutir à un régime uniforme du début de l'année scolaire en Suisse.

Ainsi, 13 cantons ont adopté le début de l'année scolaire en automne (la plupart vers la fin d'août): Genève, Vaud, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Tessin, Grisons, Lucerne, Nidwald, Obwald, Uri, Zoug et Valais, plus la partie francophone du canton de Berne. Les 13 autres cantons ont gardé le régime du début de l'année scolaire au printemps.

Etant donné la situation, divers milieux ont exigé une solution fédérale à ce problème. Par la suite, cette exigence s'exprima concrètement dans les initiatives cantonales de Zoug (1978), de Schwytz (1979) et de Lucerne (1981), l'initiative parlementaire du conseiller national Merz (1979) et en particulier les initiatives populaires déposées par onze sections cantonales du Parti radical-démocratique (1981).

Pour diverses raisons, on était d'avis qu'une réglementation de cette question par la Confédération ne devait entrer en ligne de compte qu'en désespoir de cause. Il convenait au préalable d'essayer encore une fois de parvenir à une solution par la voie fédéraliste. C'est dans cette perspective que les cantons de Berne et de Zurich soumirent le 6 juin 1982 à leurs citoyens un nouveau projet visant à instaurer le régime du début de l'année scolaire en automne. Toutefois, dans les deux cantons, cette tentative échoua et l'on ne parvint pas à une harmonisation sur le plan suisse.

La commission du Conseil national chargée du traitement des trois initiatives cantonales et de l'initiative parlementaire a transmis récemment pour avis ces interventions au Conseil fédéral et lui a recommandé de s'efforcer de trouver une solution fédérale instaurant le début de l'année scolaire en automne pour tous les cantons.

2. Les interventions au niveau fédéral

Nous avons déjà mentionné précédemment les interventions au niveau fédéral visant à l'harmonisation du début de l'année scolaire. Elles ont la teneur suivante:

2.1 Initiative populaire (du 23 février 1981) CF art. 27^{bis}, 4^e al.

«La législation fédérale fixe la saison à laquelle l'année scolaire débute.»

2.2 Initiatives cantonales des cantons de Zong (du 25 septembre 1978) et de Schwytz (du 5 mars 1979) CF art. 27, 4e al.

«La Confédération fixe uniformément le début de l'année scolaire dans tous les cantons.»

2.3 Initiative cantonale du canton de Lucerne (du 8 janvier 1981)

CF art. 27, 4e al.

«La Confédération fixe la saison à laquelle l'année scolaire débute dans toutes les écoles publiques de Suisse.»

2.4 Initiative parlementaire Merz (du 5 octobre 1979) CF art. 27^{bis}, 3^e al.

«La Confédération peut, avec la collaboration des cantons, édicter des dispositions uniformes sur la durée de la scolarité obligatoire, l'âge de l'entrée à l'école, la durée de l'enseignement et le début de l'année scolaire. D'autre part, l'organisation, la direction et la surveillance de l'école primaire restent du ressort des cantons, sous réserve des dispositions de l'article 27.»

Avec l'accord du conseiller national Merz, la commission compétente du Conseil national a modifié l'initiative parlementaire comme il suit:

«La Confédération peut, ... l'âge de l'entrée à l'école et la durée de l'enseignement, et fixer le début de l'année scolaire à la fin de l'été. D'autre part, ... de l'article 27.»

L'initiative populaire et les initiatives cantonales ont en commun qu'elles veulent confier à la Confédération la compétence de fixer le moment de la rentrée scolaire. Elles ne définissent pas ce moment. Il appartiendrait donc au législateur fédéral de le définir en émettant un arrêté correspondant qui serait soumis, comme il est d'usage, au référendum facultatif.

L'initiative du canton de Lucerne, dans sa teneur, est légèrement différente des autres interventions: elle parle expressément des écoles publiques. L'initiative parlementaire voudrait aussi que les autres obligations de coordination prévues par le concordat scolaire soient réglementées par la Confédération et qu'elles soient ancrées dans la Constitution. La question du début de l'année scolaire n'est donc ici qu'un problème de réglementation parmi d'autres. Dans sa version modifiée par la commission compétente du Conseil national, elle se distingue encore des autres initiatives par le fait qu'elle définit directement le moment de la rentrée scolaire.

3. Appréciation

En 1973, les nouveaux articles constitutionnels sur l'éducation ont été rejetés de justesse à la majorité des Etats. Ces articles auraient donné à la Confédération la possibilité de régler notamment la question de l'harmonisation de la rentrée scolaire.

Nous estimons que le moment actuel n'est pas opportun pour proposer de nouveaux articles sur l'éducation. Nous devrions donc nous borner au domaine désigné par l'initiative populaire et les initiatives cantonales, à savoir la question du début de l'année scolaire.

L'initiative populaire et les initiatives cantonales ne traitent que des compétences; elles désignent l'autorité compétente mais ne précisent pas dans quel sens celle-ci doit user de sa compétence. La législation ultérieure devrait déterminer si elle entend donner la préférence à la rentrée scolaire en automne ou au printemps. L'initiative populaire et les initiatives cantonales sont engagées sur la bonne voie. Nous sommes d'avis - et de nombreuses réactions dans les milieux parlementaires et dans la presse nous confirment dans cette opinion – que le moment de la rentrée scolaire devrait être inscrit dans l'article constitutionnel. Le fait de ne pas préciser le moment susciterait vraisemblablement des réactions aussi bien de la part des adversaires de la rentrée au printemps que des adversaires de la rentrée en automne, ignorant tous quel moment la Confédération choisirait par la suite. Pour les raisons déjà évoquées ci-dessus, l'initiative parlementaire va trop loin. Les chances de voir la Confédération obtenir la compétence de réglementer cette question nous apparaissent comme plutôt minces. Une telle solution ne s'impose pas non plus pour des raisons matérielles car, sauf en ce qui concerne l'harmonisation de la rentrée scolaire, les cantons exercent la coordination déjà dans d'autres domaines et une harmonisation intercantonale plus poussée semble possible même sans intervention de la Confédération. En outre, c'est aussi l'avis de la commission du Conseil national chargé de traiter cette initiative.

Pour résumer, nous sommes favorables à une solution qui se limiterait à la question du début de l'année scolaire et qui en fixerait le moment directement dans le texte de la Constitution.

En ce qui concerne ce moment, il nous paraît juste de s'en tenir à la fin de l'été. Ceci correspond au concordat sur la coordination scolaire signé par la majeure partie des cantons, de même qu'à la recommandation adoptée à une grande majorité par la commission parlementaire mentionnée.

En conséquence, nous vous soumettons la proposition suivante:

CF art. 27, 2e al. 5000 of noine of obsession system at

«Les écoles publiques doivent ... ou de croyance. L'année scolaire débute entre la mi-août et la mi-octobre.»

La formulation proposée ici est reprise du concordat sur la coordination scolaire. Elle est plus précise que des formules comme «à la fin de l'été» ou «après les vacances d'été». Toutefois, si cette formulation était acceptée, certains cantons devraient modifier ou adapter leur réglementation concernant les vacances scolaires. L'initiative populaire étant assortie d'une clause de retrait, il est possible que le comité d'initiative retire sa proposition compte tenu de ce contreprojet.

Département fédéral de l'intérieur n in einer Landschafwiche abwesenden Prass Lenercorlo Viceprasidentine Riche Wiednich die

En hommage à Adrien Perrot

SI NOUS LE VOULONS Adrien Perrot/Témoignages et documents



Il y a vingt ans, Bienne accueillait le 30e Congrès de la SPR alors présidée par Adrien Perrot. Thème: «Vers une école romande». Impulsion décisive à la politique de coordination scolaire des deux dernières décennies. Réunie à Bienne le 20 novembre prochain, l'Assemblée des délégués SPR marquera cet anniversaire.

Un livre sort à cette occasion, en souvenir de celui qui fut un des bâtisseurs de l'école suisse d'après la 2e Guerre mondiale. L'ouvrage n'est pas à proprement parler biographique. Quelques textes situent la personnalité et l'action d'Adrien Perrot: son engagement en faveur des méthodes d'école active, son combat dans le cadre de la coordination scolaire, ses responsabilités comme chef du Service des moyens d'enseignement de l'IRDP.

Mais ce recueil se veut autre chose qu'un mémorial. On y trouvera les chroniques qu'Adrien Perrot, «homme de terrain», donna à divers journaux, et dans lesquelles il aborde de nombreux problèmes liés à son métier: enseignement du français, pédagogie de l'histoire, éthique du métier, méthodes Freinet, etc. On y trouvera aussi de larges extraits de la correspondance qu'il échangea avec deux grands pionniers: Adolphe Ferrière et Célestin Freinet. On y trouvera enfin des études de pédagogie générale: sur les moyens d'enseignement, sur le discours de l'enseignant. Ont collaboré à l'ouvrage: MM. R. Gerbex, L. Monnier, B. Perrot, S. Roller, J.-A. Tschoumy. Le livre s'ouvre sur un texte d'Alfred Grosser et se termine par une évocation de Walter M. Diggelmann.

Parution: mi-novembre 1982. Vente: en librairie ou chez Bernard Perrot, 2, rue Hugi, 2502 Bienne.

Bulletin de commande

à envoyer sous enveloppe affranchie à 40 ct. à: Bernard Perrot, 2, rue Hugi, 2502 Bienne. Veuillez m'envoyer ... exemplaire(s) de SI NOUS LE VOULONS / Adrien Perrot - Témoignages et documents; format 12 × 16, vertical; broché. Parution: 15 novembre. Prix: Fr. 18.50 (+frais d'envoi)

Librairies: rabais librairie et droit de retour: 90 jours après la date du bulletin de livraison

Nom

Nº postal/Localité

Signature

Centre de perfectionnement du corps enseignant

Cours et manifestations du mois de décembre 1982

Des inscriptions peuvent encore être acceptées.

cette date. Réduction de 30 fatacementes man 2.10.2

Environnement. MM. S. Châtelain et H. Treu. 8 décembre à Bienne.

5.102.11

Hockey sur glace (AEPSJB). AEPSJB et deux spécialistes. 11 décembre à Saint-Imier.

5.102.21 Junn to Ramana Assemble Huttratil Liurinien

Ski de fond (IEP). M. M. Chaignat. 11 et 12 décembre à Mont-Soleil.

Le directeur: W. Jeanneret

Par ailleurs, nous portons d'ores et déjà à la connaissance de tous les enseignants de 5e et 6e année concernés par les cours de recyclage en and hadulo auth notations

Education visuelle et manuelle – Activités créatrices (détaillés dans le livret de cours 1983)

qu'il est absolument nécessaire que ceux-ci nous envoient un bulletin d'inscription pour les cours auxquels ils sont astreints.

En effet, les maîtres à deux branches pourront suivre à choix certains cours proposés et, d'autre part, nous ne disposons pas de liste particulière des enseignants en TM et/ou EA.

Aussi, en vue de répondre à vos désirs et afin d'éviter certains oublis, nous osons compter sur votre diligence.

Congrès international «Sports dans l'Etat et ince sux nu gathydonietts)uveneurin et civilisations»

Le quatrième Congrès international et pluridisciplinaire «Sports et civilisations» sera organisé par la Direction des écoles de la ville de Berne, du 18 au 20 mai 1983

(avant la Pentecôte), en accord avec l'ASSAS (Association suisse des sciences appliquées aux sports). Il est placé sous le patronage du CIEPS (Conseil international de l'éducation physique et du sport, ONG de statut A près de l'Unesco).

Thème principal: Sports et culture dans l'Etat depuis l'Antiquité.

Langues officielles: Français/allemand. Exceptionnellement, on pourra accepter un texte dans une autre langue ou celui d'un auteur absent.

Communications: Le nombre des communications (chacune 10–12 minutes/4–7 pages de texte afin de permettre une discussion) est limité. Les auteurs sont invités à envoyer sans tarder le résumé de leur communication (au plus tard avant le 25 décembre 1982).

Inscription: Prière d'adresser de suite les inscriptions et le résumé des communications (50–80 mots) à: ASSAS, case postale 165, 3000 Berne 9.

Frais (congrès, résumés, 2 lunches, 2 dîners, Actes): 190 francs avant le 25 décembre 1982, 240 francs après cette date. Réduction de 35 francs pour les membres de l'ASSAS s'ils ont versé leur cotisation 1983.

Informations complémentaires: Ce congrès procure une vaste information et des contacts pluridisciplinaires très utiles. Les communications concernent toutes les sciences: histoire, archéologie, ethnographie, science politique, littérature, sciences exactes et naturelles, droit et sciences économiques, théologie, sociologie, psychologie, médecine, sciences techniques, pédagogie, etc.

Les communications peuvent aussi comprendre des recherches sur la pratique des exercices physiques en rapport avec d'autres aspects.

Quelques exemples possibles pour la Suisse:

- évolution d'un club, d'une fédération de sport ou de jeunesse, d'un jeu, d'un sport, de coutumes, de l'éducation physique d'une collectivité;
- aménagements en faveur des activités physiques de tous genres;
- les compétitions et la récréation physique dans la commune, la région, le canton, l'Etat fédéral, les églises ou autres collectivités;
- les sports dans les lois cantonales, fédérales, dans les programmes des partis politiques, des églises, dans les programmes scolaires, dans les us et coutumes, dans la défense nationale;
- le mouvement «J+S» et ses formes précédentes, leur évolution, leur impact social;
- les fédérations de sport, de gymnastique, de jeunesse dans l'Etat et face aux autres organisations (culture, religion, etc.);
- les nouveaux aspects des activités physiques: réhabilitation, groupements marginaux (handicapés), tourisme, plein air, etc.

Mitteilungen des Sekretariates

Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes BLV

Sitzung von Mittwoch, 27. Oktober 1982 Vorsitz: Ruth Wiedmer

Für den in einer Landschulwoche abwesenden Präsidenten leitete die Vizepräsidentin Ruth Wiedmer die fast vierstündige Sitzung des Kantonalvorstandes.

Sie stellte dem Vorstand zuerst die neue Sekretärin des BLV, Frl. Eichenberger, vor und wünschte dem neuen Team alles Gute.

Französischsprachige Fortbildungskommission

Auf Antrag der SEJB schlägt der BLV der Erziehungsdirektion folgende Mitglieder als Lehrervertreter in der französischsprachigen Fortbildungskommission vor:

- Jacques Paroz, WBK-Lehrer in Saint-Imier,
- Georges Marti, Primarlehrer in Tramelan,
- Charles Ammann, Sekundarlehrer in Biel.

Universitätsgesetz

Der Kantonalvorstand verzichtet darauf, für die Abstimmung über das Universitätsgesetz vom 28. November 1982 eine Parole zu fassen.

Koordination des Schuljahrbeginns

Der BLV muss zuhanden der Erziehungsdirektion bis zum 1. Dezember Stellung nehmen zum Vorschlag des Bundesrates betreffend die Koordination des Schuljahrbeginns auf die Zeit zwischen Mitte August und Mitte Oktober. Zwei Abgeordnete haben den Antrag gestellt, zu dieser Frage eine Urabstimmung durchzuführen. Der Kantonalvorstand kann eine solche entweder selber anordnen, oder muss die Abgeordnetenversammlung darüber entscheiden lassen. Die Vereinsleitung hat bisher, gestützt auf zwei Umfragen, die Koordination des Schuljahrbeginns im Spätsommer befürwortet. Eine andere Haltung kann sie nur aufgrund einer eindeutigen Stellungnahme der Vereinsmitglieder einnehmen. Deshalb beschloss der Kantonalvorstand, sofort eine Urabstimmung durchzuführen und den Vernehmlassungstext zu veröffent-

Schulgeschäfte der Novembersession

Der Zentralsekretär informierte den Kantonalvorstand über die unsere Vereinsmitglieder berührenden Geschäfte des Grossen Rates. Er wies darauf hin, dass im Budget nach einer Periode leichter Zunahmen nun der Anteil der Erziehungsdirektion an den Staatsausgaben von 36,8 auf 35,6% sinkt und dass diese Abwärtstendenz im Finanzplan bis 1986 weitergeführt wird. Er zeigte auf, dass in der Zeit von 1980 bis 1986 die Besoldungskosten von Behörden und Staatspersonal von 225 auf 450 Millionen Franken, also um 100% zunehmen, diejenigen der Lehrerschaft von 502 auf 685 Millionen Franken, also um rund 36%. Der Kantonalvorstand ist der Ansicht, dass diese Entwicklung gut im Auge behalten werden muss.

Der Plafond für die Zusicherung von Staatsbeiträgen schlossen hat, worin die Besorgnis über die bei der an Schulhausbauten soll von 15 auf 13 Millionen Fran-Behandlung des Kindergartengesetzes eingetretene ken gesenkt werden. Entwicklung zum Ausdruck gebracht wird. Der Kan-

Die Revision der Versicherungs- und Besoldungsdekrete bringt

- den Einbau von 15,4% Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung auf 1. Januar 1983 ohne Einkauf für Lehrer an öffentlichen Schulen,
- den Übergang zum fortlaufenden Einbau der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1983
 - (Diese Beschlüsse haben zur Folge, dass für den erhöhten versicherten Verdienst höhere Versicherungskassenbeiträge zu bezahlen sind und dass der Fehlbetrag beim Deckungskapital der Kassen um über 500 Millionen Franken steigt, längerfristig der Deckungsgrad jedoch wieder höher wird),
- eine Reallohnerhöhung von 0,8 % um zu verhindern, dass die Nettolöhne wegen der erhöhten Versicherungsprämien sinken,
- eine Erhöhung der Familienzulage auf 200 Franken im Monat zum Ausgleich der erhöhten Ortszulage für Verheiratete beim Bundespersonal und als Beitrag zur Stützung der Familie.

Diese Anträge erfüllen die Forderungen der Personalverbände nicht, müssen aber angesichts der wirtschaftlichen Lage gegenwärtig akzeptiert werden.

Wie der Regierungsrat, so lehnt auch der Kantonalvorstand des BLV das Postulat Boehlen auf Abschaffung der Familienzulage ab. In einer Motion verlangt Grossrätin Boehlen zudem für das Staatspersonal eine Neuordnung des Besoldungsanspruchs bei Dienstausfällen, insbesondere einen Schwangerschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Die Regierung lehnt den Vorstoss ab. Der Kantonalvorstand möchte dieses und weitere Probleme bei der kommenden Revision der Stellvertretungsverordnung zu regeln versuchen.

Beim Dekret über die Finanzierung der Berufsbildung sind Einwände des BLV zum Teil berücksichtigt worden, zum Beispiel bezüglich der Verwendung von Spenden Dritter. Das Dekret zu Artikel 100 a PSG / 85 a MSG, mit welchem die Folgen des unterschiedlichen Schuljahrbeginns gemildert werden sollen, bringt die Möglichkeit des vorzeitigen Schulaustritts für französischsprachige Schüler und verschiebt das Stichdatum für ihren Schuleintritt auf den 1. Mai, womit das Schulalter den deutschsprachigen Schülern angeglichen ist. Das Dekret gilt nur bis Ende 1985, weil man immer noch auf bessere Lösungen hofft.

Die Motion Robert zum Kindergartengesetz («Entstaatlichung des Kindergartens») wird von der Regierung abgelehnt, worüber der BLV sehr froh ist. Eine Delegation des BLV wird die Schulgeschäfte am 8. November 1982 mit den Lehrergrossräten während eines Arbeitsessens besprechen.

Kindergartengesetz

Ruth Wiedmer, Präsidentin des Kindergärtnerinnenvereins, berichtete über die ausserordentliche Hauptversammlung, an welcher über 400 Mitglieder teilgenommen haben und welche eine Resolution beschlossen hat, worin die Besorgnis über die bei der Behandlung des Kindergartengesetzes eingetretene Entwicklung zum Ausdruck gebracht wird. Der Kantonalvorstand beschloss einstimmig, das vom KGV vorgelegte Schreiben an die Grossräte zu unterzeichnen, verzichtet aber wegen der ohnehin grossen zeitlichen Belastung aller Beteiligten auf ein Gespräch mit den Fraktionspräsidenten und den Parteisekretären. Er hofft, dass der Grosse Rat die Motion Robert deutlich ablehnen und so den Weg für eine vernünftige Überarbeitung des Gesetzesentwurfs freigeben wird.

Stundentafel UG

Die Erziehungsdirektion hat das Gesuch des BLV um Fristverlängerung bei der Vernehmlassung zur Stundentafel der Untergymnasien abgelehnt. Der BLV wird bei der ED-Besprechung vom 1. November 1982 eine besondere Aussprache über dieses Thema verlangen und bei diesem Anlass die ihm zugestellten Stellungnahmen übergeben.

Der Kantonalvorstand bestimmte die neunköpfige Delegation des BLV für die Besprechung mit der Erziehungsdirektion.

Abschied von Herrn Sulzberger

Regina Rentsch erhielt den Auftrag, den Abschied von Herrn Sulzberger, Vorsteher der Lehrerversicherungskasse, zu organisieren.

Vereinsblätter

Gestützt auf die bisherigen Beschlüsse verabschiedete der Kantonalvorstand folgende Beschlüsse bezüglich der Vereinsblätter:

- In jedem Semester wird mit dem Vereinsbeitrag auch der Beitrag für die Vereinsblätter eingezogen. Im deutschen Kantonsteil sind darin eingeschlossen das Berner Schulblatt, die Berner Schulpraxis und die Schweizerische Lehrerzeitung, im französischen Kantonsteil die «Ecole bernoise» und der «Educateur».
- Veteranen sind von der Bezugspflicht befreit.
- Sofern die Stufenorganisationen der Kindergärtnerinnen, der Arbeitslehrerinnen, der Haushaltungslehrerinnen und der Berufsschullehrer ein anderes Fachblatt anstelle der Berner Schulpraxis obligatorisch erklären, erhalten sie an dessen Kosten einen Beitrag, der höchstens den Selbstkosten für die Berner Schulpraxis entspricht. Allfällige diese Kosten übersteigende Abonnementsbeträge sind mit dem Stufenbeitrag zu erheben.
- Technische Einzelheiten sind zwischen Sekretariat BLV und Stufenorganisation abzusprechen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Kantonalvorstand BLV.

EDV-Projekt

Die kantonale Abteilung für Datenverarbeitung kann leider wegen Überlastung die zeitaufwendige Entwicklungsarbeit für die notwendigen komplizierten Programme unserer Mitgliederverwaltung und Buchhaltung nicht leisten. Mehrere Computerfirmen und die Buchdruckerei Stäfa haben Offerten unterbreitet, die nun überprüft werden.

Der Kantonalvorstand verabschiedete ein Schreiben an die Stufenorganisationen, in welchem der Terminplan dargelegt und die Bereinigung der Stufenstatuten auf Anfang 1983 erbeten wird. Im ersten Semester 1983 muss das Programm entwickelt werden, das die Statutenbestimmungen zu berücksichtigen hat. Im zweiten Semester 1983 sind durch das Zentralsekretariat die Daten sämtlicher Mitglieder zu erheben. Auf 1. Januar 1984 muss die Buchhaltung und auf 1. April 1984 die Mitgliederkontrolle auf EDV-Basis in Betrieb genommen werden.

AV BLV

Der Kantonalvorstand stimmte dem Antrag auf Wiederaufnahme eines 1974 ausgetretenen Mitgliedes zu und bereinigte den Entwurf einer Vereinbarung mit dem Schweizerischen Lehrerverein bezüglich der Zusammenlegung von Berner Schulblatt und Schweizerischer Lehrerzeitung entsprechend dem Beschluss der letzten Abgeordnetenversammlung. Die vorbereitenden Sitzungen für die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung vom 1. Dezember 1982 werden am 22. November 1982 in Bern und am 25. November 1982 in Sonceboz stattfinden.

Logierhaus

Der Kantonalvorstand genehmigte aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine pauschale Spesenentschädigung für den abtretenden Präsidenten der Logierhauskommission für die Jahre 1975 bis 1982 im Betrag von 2400 Franken.

Redaktor BSB

Endlich hat sich ein Vereinsmitglied für den Posten eines nebenamtlichen Redaktors für das Berner Schulblatt interessiert. Der Leitende Ausschuss wird mit ihm die notwendigen Gespräche führen.

Ausbildungsdarlehen

Ein vor einem Jahr genehmigtes Ausbildungsdarlehen war zurückgestellt worden, weil das Seminar der definitiven Aufnahme des betreffenden Schülers nicht zugestimmt hatte. Nun ist diese Aufnahme erfolgt, so dass das Gesuch in zustimmendem Sinn an den SLV weitergeleitet wird, damit dessen Organe über ihren Anteil an dem Darlehen Beschluss fassen können.

Bei zwei weiteren Darlehensgesuchen sind noch weitere Abklärungen nötig, ein viertes ist angekündigt, aber noch nicht eingetroffen. Bei diesen Darlehen handelt es sich meistens um Fälle, bei denen aufgrund von Bestimmungen des Stipendiengesetzes keine kantonalen Stipendien ausgerichtet werden können.

Rechtsschutz

Der Kantonalvorstand nahm zur Kenntnis, dass die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass bei dem in der letzten Sitzung bewilligten Rechtsschutz keine Ehrverletzung vorliegt. Die beiden betroffenen Vereinsmitglieder haben im Sekretariat eine Erklärung unterschrieben, durch welche der Handel erledigt ist. Ferner bestimmte der Kantonalvorstand eine Delegation, welche mit der Schuldirektion der Stadt Bern Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufhebung des Untergymnasiums diskutieren soll.

Vertreterin des BLV

Frau Elsbeth Merz tritt als Vertreterin des BLV in der kantonalen Kommission für den schulärztlichen Dienst zurück. Der Kantonalvorstand dankt ihr für die geleisteten Dienste und schlägt als Nachfolgerin Frau Barbara Mast-Krebs vor.

Schliessung des Sekretariates

Der Kantonalvorstand erklärte sich damit einverstanden, dass das Sekretariat BLV zwischen Weihnacht und Neujahr geschlossen bleibt.

GBG

Samstag, den 30. Oktober 1982 wird sich der Kantonalvorstand in einer Sondersitzung mit dem Ergebnis der Vernehmlassung zu den Grundsätzen für eine Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung befassen und den Stellungnahmeentwurf des BLV zuhanden der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung bereinigen.

Sekretariat BLV: Moritz Baumberger

Redaktion: Hans Adam, Olivenweg 8, 3018 Bern/Postfach, Telefon 031 56 03 17 (evtl. über 037 39 21 86 erreichbar).

Alle den Textteil betreffenden Einsendungen, ob für die Schweizerische Lehrerzeitung oder das Berner Schulblatt bestimmt, an die Redaktion.

Bestellungen und Adressänderungen an das Sekretariat des BLV, Brunngasse 16, 3011 Bern, Telefon 031 22 34 16, Postcheck 30-107 Bern.

Redaktor der «Schulpraxis»: H.-R.Egli, 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, Telefon 031 52 16 14.

Druck: Eicher & Co., Postfach 1342, 3001 Bern.

Rédaction pour la partie française: Yves Monnin, secrétaire adjoint SEB, Brunngasse 16, 3011 Berne, téléphone 031 22 34 16.

Prière d'envoyer ce qui concerne la partie rédactionnelle (y compris les livres) au rédacteur.

Pour les changements d'adresses at les commandes, écrire au Secrétariat de la SEB, Brunngasse 16, 3011 Berne, téléphone 031 22 34 16, chèques postaux 30-107 Berne.

Impression: Eicher & Co., Case postale 1342, 3001 Berne.

Berner Schulblatt - L'Ecole bernoise - 12. 11. 1982 / Nr. 45